

Verein für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt e.V.

Statut

Der 1863 gegründete Verein für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt ist, nachdem er 1945 seine Tätigkeit hatte einstellen müssen, im Jahre 1990 wieder gegründet worden.

§ 1 Name, Stellung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt e.V.“
- (2) Als juristische Person ist der Verein ein freier, unabhängiger und organisatorisch selbständiger Zusammenschluss von Mitgliedern, die im Sinne seines Zweckes und seiner Aufgaben wirken wollen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Erfurt. Der Gerichtsstand ist Erfurt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgabe sieht der Verein in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Landschafts- und Denkmalschutz, insbesondere in der Verbreitung des geschichtlichen Wissens und des historischen Bewusstseins über die Stadt Erfurt und ihr Territorium. Seine Wirksamkeit umfasst zeitlich alle Jahrhunderte von der Ur- und Frühgeschichte bis in die Gegenwart, sachlich alle Gebiete der Natur- und Kulturgeschichte; ihren Denkmälern widmet er besondere Aufmerksamkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - wissenschaftliche Forschungen zur Erfurter Geschichte,
 - die Veröffentlichung quellenorientierter neuer Erkenntnisse und Ergebnisse,
 - wissenschaftlich fundierte allgemeinverständliche Vorträge, Diskussionen,
 - Tagungen und Exkursionen,
 - feierliche Veranstaltungen zu besonderen Gelegenheiten,
 - Publikationen in der Presse,
 - Herausgabe einer eigenen Zeitschrift „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt“, Neue Folge. Sie enthält Beiträge zur Geschichte der Stadt Erfurt und ihres Gebietes, Besprechungen neuer Literatur sowie Nachrichten über das Vereinsleben,
 - Verbindungen zu Vereinen und Gesellschaften des In- und Auslandes mit verwandter Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzierung des Vermögens

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und Stiftungen sowie in besonderen Fällen durch Eintrittsgelder.
- (2) Durch Tausch oder auf anderem Wege erworbene Schriften werden in die Bibliothek des Vereins aufgenommen. Die Vereinsbibliothek ist in der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt als besonders ausgewiesener Bestand aufgestellt.

§ 5 Ausgaben, Vergütung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören gleichberechtigt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von ihrem Wohnort mit vollendetem 16. Lebensjahr werden, sofern sie für die Ziele des Vereins wirkt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- (3) Gleicherweise können auch juristische Personen die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Sie benennen einen ständigen Vertreter, der in der Mitgliederversammlung über eine Stimme verfügt, aber nur wählbar ist, wenn er selbst Mitglied ist.
- (4) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands erworben. Sie wird wirksam, wenn nachweisbar der erste Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Zeitschrift des Vereins zum Vorzugspreis zu beziehen. Sie können dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (6) Über die Höhe des Jahresbeitrages und die Modalitäten der Beitragszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle eines Beitragsrückstandes von zwei Jahren.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen das Statut oder gegen die Interessen des Vereins; er bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (9) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich im Sinne des Zweckes und der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Entsprechende Vorschläge kann jedes ordentliche Mitglied der Mitgliederversammlung unterbreiten. Nur sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Ernennung zum Ehrenmitglied. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen, vorbereitet und geleitet. Alle Mitglieder erhalten mindestens vier Wochen vorher die Tagungsordnung zugeschiedt. Die Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung kann auch durch E-Mail erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 8 (1) einberufen worden ist.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen des Statuts und der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein werden mit Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins wird mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert; das Protokoll wird von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Befugnis der Mitgliederversammlung umfasst die Entscheidung über den Jahres- und den Kassenbericht, die Entlastung des alten Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, den Beschluss über Statutenänderungen, die Entscheidung über den jährlichen Arbeits- und Finanzplan, den Beschluss über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und die Modalitäten seiner Zahlung, die Beratung und Abstimmung über eingereichte Anträge, den Ausschluss eines Mitglieds, den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel mit einer öffentlichen Fachtagung verbunden, die vom Vorstand vorzubereiten und durchzuführen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand im Vereinsinteresse für nötig erachtet, und muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.

(3) Der Vorstand wird in direkter und geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt darüber hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und die anderen Vorstandsämter gemäß § 9 (2) aus seinen Reihen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied bis zur Neuwahl benennen.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besorgt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet alle Fragen, die den Verein als Ganzes betreffen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Im Geschäfts- und Rechtsverkehr wird der Verein vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Dies kann auch auf Antrag geschehen. Für jede Vorstandssitzung ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Dem Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Protokollführung während der Vorstandssitzungen und der Versammlungen des Vereins. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand erledigt er den Schriftverkehr des Vereins.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, für die er haftet. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er dem Vorstand und den Kassenprüfern Rechnung zu legen.

(8) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand befristet, längstens bis zum Ende der Amtszeit des Vorstands Beauftragte bestellen.

(9) Die Mitglieder des Vereins können sich zu Vereinszielen dienenden Arbeitsgruppen zusammenschließen; diese gestalten ihren Aufgabenbereich in Abstimmung mit dem Vorstand selbständig. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen einen Leiter, der vom Vorstand zu bestätigen ist und der die Verbindung zum Vorstand hält. Soweit die Arbeitsgruppen Mittel des Vereins zugewiesen erhalten oder solche selbst erwirtschaften, sind die Einnahmen und die Ausgaben ordnungsgemäß zu belegen und in die jährliche Finanzabrechnung des Vereins einzubringen.

(10) Die Zeitschrift des Vereins wird von einem Redakteur verantwortet. Der Redakteur wird vom Vorstand bestellt. Grundsätzliche Fragen, die das Profil der Zeitschrift betreffen, sind einvernehmlich im Vorstand zu behandeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen desselben an die Stadt Erfurt, die es allein für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Statuts des Vereins zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. April 2017, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 12. April 2025.